

Radfahrverein Lützelhard Seelbach-Steinbach ev.



Radfahrverein – Eisenbahnstr 29 – 77960 Seelbach

1. Vorsitzender Julius Stulz
Eisenbahnstraße 29
77960 Seelbach
Tel. 07823-798

Satzung des

Radfahrvereins „Lützelhard“ Seelbach - Steinbach e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Radfahrverein Lützelhard Seelbach - Steinbach e.V.
mit Sitz in Seelbach / Ortenaukreis
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports, die dadurch bewirkte
körperliche Ertüchtigung und die Festigung der Kameradschaft.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von
radsportlichen Veranstaltungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unzweckmäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach
Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft wird beendet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschließung.

zu a) Der freiwillige Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung
gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen
Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende
Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeträge zu
bezahlen.

zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat,
mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Fortsetzung § 6

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Endscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand bleibt so lange in Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem 1. und 2. Schriftführer, einem 1. und 2. Kassier, dem Fahrwart und 3 Beisitzern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Sitzungen der Vorstandschaft sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandssämttern in einer Person ist unzulässig.

§10 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandsschaftsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsschaftsmitglieder,

Fortsetzung § 10

die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der Erschienenen zu beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

§11 Beurkundung der Beschlüsse,

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und auf eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren zurückblicken kann. Außerdem kann für besondere Verdienste eine Ernennung zum Ehrenmitglied vorgenommen werden. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsverechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zu verwalten.

Seelbach, März 1998

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender